

**Beglaubigte Abschrift**

20 C 4/18



**Amtsgericht Bottrop**

**Beschluss**

Vert.	Prisi Not.	KR/ KA	Mdt.
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kont. nien.
SB	11. JUNI 2018		Rück- spr.
Höch- spr.	FRANK WUTHMANN RECHTSANWALT		Zah- lung
zda			Stel- lungen.

In dem Rechtsstreit

des Herrn.

- Klägers -
- Prozessbevollm: RA Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop -

gegen

die übrigen Eigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft  
Bottrop, vertr. d. d. Hausverwaltung,

- Beklagte -

hat die 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
am 30.05.2018

durch den Richter am Amtsgericht Rohlfing

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten auferlegt  
(§ 91a ZPO).

Der Streitwert wird auf 12.764,85 EUR festgesetzt.

**Gründe:**

Der Rechtsstreit in der Hauptsache ist als übereinstimmend für erledigt erklärt  
anzusehen, § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO, weil die beklagte Partei der Erledigungserklärung

vom 24.04.2018 innerhalb der Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Erklärung nicht widersprochen hat.

Gemäß § 91a ZPO konnte demnach durch Beschluss, der keiner mündlichen Verhandlung bedarf, über die Kosten des Verfahrens entschieden werden.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes entspricht die tenorierte Kostenfolge billigem Ermessen.

Zwar ist der Prozessausgang nach dem bisherigen Vorbringen der Parteien offen. Die beklagte Partei hat aber den Klageanspruch erfüllt, indem der angefochtene Beschluss auf der Eigentümerversammlung vom 08.02.2018 bestandskräftig aufgehoben wurde. Das ist ohne anderweitige Erklärung oder Vorbehalt geschehen. Deshalb ist die Erfüllung als Anerkenntnis der Klageforderung zu werten und der beklagten Partei sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, oder dem Landgericht Dortmund, Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Bottrop oder dem Landgericht Dortmund eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Rohlfing

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Amtsgericht Bottrop

